

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung Rat Presse	2
Vorlagendokumente	
TOP Ö 2 Beschlusskontrolle	
Vorlage RB/4600/2022	4
Beschlusskontrolle 12/2022 RB/4600/2022	5
TOP Ö 3 Entwurf der Haushaltssatzung 2023	
Vorlage FB I/4594/2022	7
TOP Ö 4 Außerplanmäßige Mittelbereitstellung für die Errichtung einer Photovoltaik-Dach-Anlage in der Förderschule Nordkreis	
Vorlage FB I/4597/2022	8
TOP Ö 5 Feststellung des Jahresabschlusses 2021 des Betriebes Freizeitbad	
Vorlage FB I/4569/2022	10
TOP Ö 6 Verteilung des Jahresüberschusses 2021 des Betriebes Freizeitbad	
Vorlage FB I/4570/2022	11
TOP Ö 7 Bereitstellung eines Liquiditätszuschusses an die Bürgerbad Hückeswagen gGmbH	
Vorlage FB IV/4598/2022	13
TOP Ö 8 Feststellung des Jahresabschlusses 2021 des Betriebes Abwasserbeseitigung	
Vorlage FB I/4584/2022	15
TOP Ö 9 Verteilung des Jahresüberschusses 2021 des Betriebes Abwasserbeseitigung	
Vorlage FB I/4589/2022	17
TOP Ö 10 Eigenkapitalrückführung 2022 des Eigenbetriebs Abwasser an die Schloss-Stadt Hückeswagen	
Vorlage FB I/4586/2022	18
Entwicklung nicht abgeführter Gewinne Betrieb Abwasser FB I/4586/2022	20
TOP Ö 11 6. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Schloss–Stadt Hückeswagen vom 21.12.2015	
Vorlage FB I/4587/2022	21
Anlage 1 Gebührenbedarfsberechnung Abwasserbeseitigung 2023 FB-I FB I/4587/2022	25
Anlage 2 Kostenzusammenstellung Abwasserbeseitigung 2023 FB-I FB I/4587/2022	27
Anlage 3: 6. Nachtrag zur Satzung FB I/4587/2022	28
TOP Ö 12 Verordnungen über verkaufsoffene Sonntage	
Vorlage FB III/4599/2022	30
2023 Begründung Altstadtfest FB III/4599/2022	32
2023 Begründung Frühlingsfest FB III/4599/2022	34
2023 Begründung Martinsmarkt FB III/4599/2022	36
2023 Begründung Weihnachtsmarkt FB III/4599/2022	38
2023 VO Altstadtfest FB III/4599/2022	40
2023 VO Frühlingsfest FB III/4599/2022	42
2023 VO Martinsmarkt FB III/4599/2022	44
2023 VO Weihnachtsmarkt FB III/4599/2022	46



Einladung

Ich lade Sie zu einer **Sitzung des Rates** am Freitag, dem 16.12.2022, um 17:00 Uhr ein.
Die Sitzung findet im Gemeindezentrum Lindenberg, Lindenbergstraße 10 statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|----|--|------------------------|
| 1 | Fragestunde für Einwohner | |
| 2 | Beschlusskontrolle | RB/4600/2022 |
| 3 | Entwurf der Haushaltssatzung 2023 | FB I/4594/2022 |
| 4 | Außerplanmäßige Mittelbereitstellung für die Errichtung einer Photovoltaik-Dach-Anlage in der Förderschule Nordkreis | FB I/4597/2022 |
| 5 | Feststellung des Jahresabschlusses 2021 des Betriebes Freizeitbad | FB I/4569/2022 |
| 6 | Verteilung des Jahresüberschusses 2021 des Betriebes Freizeitbad | FB I/4570/2022 |
| 7 | Bereitstellung eines Liquiditätszuschusses an die Bürgerbad Hückeswagen gGmbH | FB IV/4598/2022 |
| 8 | Feststellung des Jahresabschlusses 2021 des Betriebes Abwasserbeseitigung | FB I/4584/2022 |
| 9 | Verteilung des Jahresüberschusses 2021 des Betriebes Abwasserbeseitigung | FB I/4589/2022 |
| 10 | Eigenkapitalrückführung 2022 des Eigenbetriebs Abwasser an die Schloss-Stadt Hückeswagen | FB I/4586/2022 |
| 11 | 6. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Schloss–Stadt Hückeswagen vom 21.12.2015 | FB I/4587/2022 |

- 12 Verordnungen über verkaufsoffene Sonntage
- 13 Mitteilungen und Anfragen

FB III/4599/2022

Nichtöffentliche Sitzung

- 1 Vergabe der Stromkonzession
- 2 Sachstand Planung SAE
- 3 Mitteilungen und Anfragen

FB I/4596/2022

FB III/4593/2022

Mit freundlichen Grüßen

Bürgermeister Dietmar Persian



Vorlage

Datum: 01.12.2022
 Vorlage RB/4600/2022

TOP	Betreff Beschlusskontrolle
Beschlusstwurf: Der Rat nimmt Kenntnis.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	16.12.2022	öffentlich

Sachverhalt:

Der Rat hatte in seiner Sitzung am 23.03.2021 beschlossen, eine Beschlusskontrolle einzuführen, die auf der Grundlage einer Tabelle erfolgt.

Diese Tabelle ist in der Anlage beigefügt.

Beschlüsse, die auch im Projektcontrolling (www.hueckeswagen.de/projektcontrolling) aufgenommen wurden, sind nicht in der Übersicht enthalten.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

 Bürgermeister o.V.i.A.

 Torsten Kemper

Anlagen:

Übersicht „Beschlusskontrolle“

Beschlusskontrolle

Datum der Sitzung	Bezeichnung des Tagesordnungspunktes	FB	Umsetzungsstand	Status	Voraussichtlich umgesetzt bis
17.12.2021	Umsetzung der Umbaupläne der Bahnhofstraße aus dem ISEK bzw. des Landeswettbewerbs "Zukunft Stadtraum"	III	Förderbescheid für Bahnhofplatz wurde am 24.10. übergeben. Die weiterfüh. Planung zur Vorbereitung der Ausschreibung ist beauftragt.	In Bearbeitung	
17.12.2021	Antrag der SPD-Fraktion vom 09.11.21: umweltfreundliche Optimierung der nächtlichen Ampelschaltungen in der Schloss-Stadt Hückeswagen	III	Beschluss wurde dem SIVA zur Entscheidung übergeben	In Bearbeitung	
22.02.2022	Stellenfreigaben im Fachbereich III	I	Stellenbesetzung für unbefristete Stelle soll schnellstmöglich erfolgen.	In Bearbeitung	Jan 23
05.04.2022	Freigabe Ausschreibung "Straßen- und Gehwegsanierung 2022"	III	Die Einrichtung der Stellplätze in der Bachstraße ist erfolgt. Die umfangreichen Markierungsarbeiten im Stadtgebiet sind beauftragt, aber noch nicht abgeschlossen worden. Die Ausschreibungsunterlagen für die übrigen Maßnahmen werden erstellt bzw. veröffentlicht. Die Ausführung wird im Frühjahr 2023 erfolgen.	In Bearbeitung	Frühjahr 2023
05.04.2022	Freigabe Ausschreibung "Barrierefreier Umbau Bushaltestellen"	III	Der Zuwendungsbescheid liegt noch nicht vor. Es wurde ein Antrag auf vorzeitigen, förderunschädlichen Maßnahmenbeginn beim Fördermittelgeber beantragt. Der Antrag wurde am 13.10.2022 positiv beschieden, sodass mit der Ausschreibung der Planungsleistung begonnen werden kann	In Bearbeitung	
08.06.2022	Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln für die Grundschule Wiehagen aus Fördermitteln des Landes NRW	II	Die Möbel wurden komplett geliefert. Die Fördermittel sind auch bereits überwiesen worden.	Umgesetzt	
08.06.2022	Nachnutzung KGS/GGS	III	Aufgrund der engen personellen Situation der Verwaltung konnte mit der Umsetzung noch nicht begonnen werden.	Noch nicht begonnen	1. HJ 2023
08.06.2022	Beschaffung eines Hubrettungsfahrzeuges (DLA-K 23-12)	III	Submission ist erfolgt, es waren weitere Mittel erforderlich, die der Rat am 22.11.2022 genehmigt hat. Der Zuschlag wird kurzfristig erteilt.	In Bearbeitung	Nov 22
08.06.2022	Antrag der CDU-Fraktion vom 17.05.2022: Anschaffung eines Bürgerkoffers	III	Die Verwaltung hat Kontakt zur Hansestadt Wipperfürth aufgenommen mit der Absicht, den Koffer in beiden Städten einzusetzen. In Wipperfürth besteht hierzu grundsätzliche Bereitschaft. Derzeit wird geklärt, ob dies technisch machbar ist.	In Bearbeitung	
08.06.2022	Antrag der SPD-Fraktion vom 20.05.22: regelmäßige Information des Stadtrates zum Gebäudemanagement	IV	Vorschlag wurde im Bauausschuss am 29.08. vorgestellt, Überarbeitung ist zum Bauausschuss am 15.11.2022 erfolgt. Umsetzung ist in Bearbeitung.	In Bearbeitung	Frühjahr 2023
27.09.2022	Photovoltaikanlage Förderschule	IV	Das Förderprogramm war zwischenzeitlich eingestellt und wurde zum 01.11. neu aufgelegt, die Planung der Anlage läuft und wird mit dem Förderprogramm abgeglichen.	In Bearbeitung	Frühjahr 2023
27.09.2022	Bereitstellung von Mitteln zur Sicherstellung einer Notstromversorgung	III	Die Geräte zur Notstromversorgung wurden bestellt, Lieferung vorauss. 2023	In Bearbeitung	Frühjahr 2023
27.09.2022	Stellenfreigaben / Stellenplanausweitung Fachbereich II - Schule, Sport, Kultur und Soziales	II	Die Auswahlgespräche sind im November vollzogen worden, aufgrund vorliegender guter Initiativbewerbungen und interner Bewerbungen. Eine finale Entscheidung wird Anfang Dezember erfolgen.	In Bearbeitung	Dez 22
27.09.2022	Stellenbesetzung/Stellenfreigabe für das Jugendzentrum	II	Es sind Auswahlgespräche geführt worden und eine finale Entscheidung wird voraussichtlich Anfang Dezember erfolgen.	In Bearbeitung	Dez 22
27.09.2022	Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 81 "Wohngebiet Brunsbach" sowie frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	III	Verfahren wird bei Einstellung des Stadtplaners Anfang 2023 fortgeführt.	Noch nicht begonnen	Jan 23
27.09.2022	7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 B "Großberghäuser Bucht"	III	Verfahren wird bei Einstellung des Stadtplaners Anfang 2023 fortgeführt.	Noch nicht begonnen	Jan 23
27.09.2022	Antrag der SPD-Fraktion vom 01.09.22: Ausstattung von Pedelecs für den Ordnungsdienst	I/III	Prüfung Beschaffung und Finanzierung eines weiteren E-Bikes über die Billigkeitsrichtlinie	In Bearbeitung	
27.09.2022	Verkauf Gerhart-Hauptmann-Straße 2, 4 und 6	IV	Die Verhandlungen mit dem Käufer laufen, der Käufer klärt derzeit die Finanzierung.	In Bearbeitung	
22.11.2022	Neubesetzung von Ausschüssen	RB	Mit Beschluss umgesetzt	Umgesetzt	
22.11.2022	Außerplanmäßige Mittelbereitstellung für die Anschaffung einer neuen Telefonanlage	RB	Ausschreibung gestartet	In Bearbeitung	Jan 22
22.11.2022	Beschluss der Hebesatzsatzung 2023	I	Am 03.12. bekannt gemacht	Umgesetzt	
22.11.2022	18. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung (...) vom 28.11.2007	III	Bekanntmachung erfolgt im Dezember	In Bearbeitung	Dez 22
22.11.2022	27. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung vom 14.06.1993	III	Bekanntmachung erfolgt im Dezember	In Bearbeitung	Dez 22
22.11.2022	Erlass einer Nutzungsordnung für den "FriedWald Hückeswagen"	III	Wird nach Baugenehmigung in Kraft gesetzt	In Bearbeitung	Jan 22
22.11.2022	Aufnahme der Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen durch die Kreissparkasse Köln	I	Beschluss erfolgt in Verbandsversammlung am 19.12.	In Bearbeitung	Dez 22
22.11.2022	Antrag der FaB-Fraktion vom 18.10.22: Offenhaltung des Jugendzentrums	II	Personalauswahlverfahren läuft und wird Anfang Dezember voraussichtlich zum Abschluss kommen.	In Bearbeitung	Dez 22
22.11.2022	Antrag der Fraktion GRÜNE vom 28.10.2022: Prüfung der Verkehrssicherheit auf öffentlichen Wegen	III	Beschluss wurde an die zuständigen Behörden weitergeleitet	In Bearbeitung	
22.11.2022	Überplanmäßige Mittelbereitstellung für die Unterhaltung der städtischen Spielplätze	III	Mit Beschluss umgesetzt	Umgesetzt	
22.11.2022	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Oberbergischen Kreis und der Schloss-Stadt Hückeswagen	I	Befindet sich in Umsetzung im Dezember 2022	In Bearbeitung	Dez 22
22.11.2022	Übernahme einer Bürgschaft i.H.v maximal 3 Mio. Euro zu Gunsten der HEG	I	Mit Beschluss umgesetzt	Umgesetzt	
22.11.2022	Übernahme eines Omnibusbetriebes durch die OVAG Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH	RB	Beschluss wurde an OBK und Bezirksregierung weitergeleitet.	Umgesetzt	

Umgesetzt
In Bearbeitung
Noch nicht begonnen



Vorlage

Datum: 28.11.2022
 Vorlage FB I/4594/2022

TOP	Betreff Entwurf der Haushaltssatzung 2023
Beschlussentwurf: Der Rat verweist den Entwurf der Haushaltssatzung 2023 zur Beratung in die Fachausschüsse.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	16.12.2022	öffentlich

Sachverhalt:

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird Ihnen in der Sitzung zugeleitet.

Anmerkungen und Hinweise zum Entwurf der Haushaltssatzung werden vom Bürgermeister und von der Kämmerin in der Sitzung vorgetragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Beteiligte Fachbereiche:

FB	FB I		
Kennntnis genommen			

 Bürgermeister o.V.i.A.

 Jörg Tillmanns



Vorlage

Datum: 29.11.2022
Vorlage FB I/4597/2022

TOP	Betreff Außerplanmäßige Mittelbereitstellung für die Errichtung einer Photovoltaik-Dach-Anlage in der Förderschule Nordkreis
Beschlussentwurf:	
<p>Der Rat stellt für die Errichtung einer Photovoltaik-Dach-Anlage kombiniert mit einem Batteriespeicher in der Förderschule Nordkreis außerplanmäßige Mittel auf dem Investitionsobjekt „5.000541.700.200 Baukosten Photovoltaikanlage Förderschule Nordkreis“, Konto „783110 Baumaßnahmen Hochbau“ in Höhe von 115.000 € bereit.</p>	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	16.12.2022	öffentlich

Sachverhalt:

Die Schloss-Stadt Hückeswagen plant die Errichtung einer Photovoltaik-Dach-Anlage kombiniert mit einem Batteriespeicher in der Förderschule Nordkreis.

Die Anlage kann vom Land NRW im Programm progres-nrw Klimaschutzrichtlinie gefördert werden, die Förderung umfasst dabei auch die Planungskosten. Für diese Planung wurden bereits 10.000 € bereitgestellt, der Förderbescheid für die Planung liegt vor. Die Planung wird zu 90% gefördert.

Leider wurde während der Planungsphase das Förderprogramm vom Land ausgesetzt. Zum 01. November wurde die Förderung wieder aufgenommen, so dass Anträge wieder gestellt werden können. Leider wurde die Förderquote von 90% auf 40% gesenkt. Zusätzlich können die Mittel aus der Billigkeitsrichtlinie für kommunalen Klimaschutz für diese Maßnahme eingesetzt werden. Für Hückeswagen sind dies 40.371,61 €.

Für die Maßnahme sind insgesamt 125.000 € incl. Planung erforderlich.

Somit müssen noch 115.000 € bereitgestellt werden. Die Fördermittel betragen voraussichtlich:

- aus der Billigkeitsrichtlinie 40.371,61 €
- Fördermittel Planung 9.000,00 €
- Fördermittel Anlage 45.612,00 €

Somit verbleibt ein Eigenanteil von rund 30.000 € bei der Schloss-Stadt Hückeswagen.

Um die weiteren Schritte für die Umsetzung der Maßnahme durchführen zu können, müssen Mittel auf dem Investitionsobjekt „5.000541.700.200 Baukosten Photovoltaikanlage Förderschule Nordkreis“, Konto „783110 Baumaßnahmen Hochbau“ in Höhe von 115.000 € bereitgestellt werden.

Die Deckung erfolgt durch die oben genannten Förderungen auf dem Investitionsobjekt „5.000541.605 Zuwendungen Land“, Konto „681200 Zuweisungen Land“ in Höhe von 94.983 € und zur Deckung des Eigenanteils durch das Investitionsobjekt „5.000475.700.700 Sanierung Rathaus“, Konto „783110 Abwicklung von Baumaßnahmen Hochbau“ in Höhe von 20.017 €.

Nach § 8 Abs. 1 der Haushaltssatzung ist der Betrag erheblich und die Mittelbereitstellung bedarf deshalb nach § 83 Abs. 2 GO NRW der vorherigen Zustimmung des Rates.

Finanzielle Auswirkungen:

Die außerplanmäßige Mittelbereitstellung bildet einen wirtschaftlichen Mitteleinsatz durch entsprechende künftige Einsparungen.

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Die Anlage wird den Stromverbrauch der Förderschule Nordkreis voraussichtlich zu 80% decken und hat damit positive Auswirkungen auf das Klima.

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I	IV	
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Jörg Tillmanns



Vorlage

Datum: 09.11.2022

Vorlage FB I/4569/2022

TOP	Betreff Feststellung des Jahresabschlusses 2021 des Betriebes Freizeitbad
Beschlusstwurf:	
<u>Für den Betriebsausschuss:</u>	
Der Ausschuss empfiehlt dem Rat, den Jahresabschluss 2021 des Betriebes Freizeitbad, der mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 632.000,65 € abschließt, zu beschließen.	
Der Ausschuss erteilt der Betriebsleitung Entlastung.	
<u>Für den Rat:</u>	
Der Rat beschließt den Jahresabschluss 2021 des Betriebes Freizeitbad, der mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 632.000,65 € abschließt und erteilt dem Betriebsausschuss Entlastung.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Betriebsausschuss für die Betriebe "Abwasserbeseitigung" und "Freizeitbad" sowie Ausschuss für den Bauhof	28.11.2022	öffentlich
Rat	16.12.2022	öffentlich

Sachverhalt:

Auf den beigegefügten Prüfbericht sowie auf die Beratungen im nicht öffentlichen Teil dieser Sitzung wird verwiesen.

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I	FZB	
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Thorsten Pannack



Vorlage

Datum: 09.11.2022
Vorlage FB I/4570/2022

TOP	Betreff Verteilung des Jahresüberschusses 2021 des Betriebes Freizeitbad
Beschlussentwurf: Der Ausschuss empfiehlt / der Rat beschließt, den Jahresüberschuss 2021 des Betriebes Freizeitbad wie folgt zu verwenden:	
Jahresüberschuss 2021	632.000,65 €
Übertragene Mittel aus dem Vorjahr	<u>596.858,24 €</u>
	1.228.858,89 €
Abführung an den städt. Haushalt	<u>0,00 €</u>
Vortrag auf neue Rechnung	<u>1.228.858,89 €</u>
	=====

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Betriebsausschuss für die Betriebe "Abwasserbeseitigung" und "Freizeitbad" sowie Ausschuss für den Bauhof	28.11.2022	öffentlich
Rat	16.12.2022	öffentlich

Sachverhalt:

Auf den beigefügten Geschäftsbericht sowie auf die Beratungen im nicht öffentlichen Teil dieser Sitzung wird verwiesen.

Aufgrund der notwendigen Sanierungsmaßnahmen und das umzusetzende Brandschutzkonzept im Bad wird im Rahmen des Jahresabschlusses 2021 keine Gewinnabführung an den Haushalt vorgenommen.

Dadurch beträgt der Gewinnvortrag 1.228.858,24 € und dient damit der Finanzierung des Bauprojekts.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Thorsten Pannack



Vorlage

Datum: 30.11.2022
 Vorlage FB IV/4598/2022

TOP	Betreff Bereitstellung eines Liquiditätszuschusses an die Bürgerbad Hückeswagen gGmbH
Beschlussentwurf: Der Rat beschließt, im Vorgriff auf den Wirtschaftsplan 2023 im Erfolgs-/Ergebnisplan bei Konto 525600 - Erstattung an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen - der Bürgerbad Hückeswagen gGmbH einen Liquiditätszuschuss in Höhe von 330 T€ zur Verfügung zu stellen.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	16.12.2022	öffentlich

Sachverhalt:

Gemäß Gesellschaftervereinbarung vom 14.01.2008 hat sich die Schloss-Stadt Hückeswagen gegenüber der Bürgerbad Hückeswagen gGmbH bereit erklärt, aus den Überschüssen ihrer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Freizeitbad Hückeswagen“ Unterstützungsleistungen zu erbringen, sofern sie für die Sicherung der Existenz notwendig sind.

Seit Gründung der Bürgerbad gGmbH wurden mehrere Ratsbeschlüsse gefasst, um die Liquiditätszuschüsse auszahlen zu können. (2008 – 200 T€ / 2009 – 225 T€ / 2010 – 250 T€ / 2011 – 250 T€ / 2012 – 300 T€ / 2013 – 400 T€ / 2014 – 330 T€ / 2015 – 300 T€ / 2016- 300 T€ / 2017- 300 T€ / 2018- 300 T€ / 2019 - 300 T€/ 2020 - 330T€/ 2021 – 330T€/ 2022 -330T€).

Um die Liquidität der Bürgerbad gGmbH auch im Jahr 2023 zu sichern, soll ein Liquiditätszuschuss in Höhe von 330 T€ bereitgestellt werden.

Durch die Schließung des Schwimmbades fehlen der Bürgerbad gGmbH die Eintrittsgelder der Badegäste. Die Personal- und Bewirtschaftungskosten hingegen laufen unverändert weiter. Aus diesem Grund ist die Unterstützungsleistung der Stadt unverzichtbar.

Die Überweisung an die Bürgerbad gGmbH erfolgt aber (je nach Erfordernis) in Teilbeträgen.

Die Finanzierung erfolgt aus dem Jahresüberschuss 2023.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Liquiditätszuschuss belastet den Jahresgewinn des Eigenbetriebes Freizeitbad und daraus resultierend den an den Haushalt abzuführenden Betrag.

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Michaela Garschagen



Vorlage

Datum: 11.11.2022
 Vorlage FB I/4584/2022

TOP	Betreff Feststellung des Jahresabschlusses 2021 des Betriebes Abwasserbeseitigung
<p>Beschlussentwurf: <u>Für den Betriebsausschuss:</u> Der Ausschuss empfiehlt dem Rat, den Jahresabschluss 2021 des Betriebes Abwasserbeseitigung, der mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 935.757,95 € abschließt, zu beschließen.</p> <p>Der Ausschuss erteilt der Betriebsleitung Entlastung.</p> <p><u>Für den Rat:</u> Der Rat beschließt den Jahresabschluss 2021 des Betriebes Abwasserbeseitigung, der mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 935.757,95 € abschließt und erteilt dem Betriebsausschuss Entlastung.</p>	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Betriebsausschuss für die Betriebe "Abwasserbeseitigung" und "Freizeitbad" sowie Ausschuss für den Bauhof	28.11.2022	öffentlich
Rat	16.12.2022	öffentlich

Sachverhalt:

Auf die Beratungen und den Prüfungsbericht der Fa. Weber Thönes Linden GmbH, Reichshof, im nichtöffentlichen Teil dieser Sitzung wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Sebastian Müller



Vorlage

Datum: 11.11.2022
Vorlage FB I/4589/2022

TOP	Betreff Verteilung des Jahresüberschusses 2021 des Betriebes Abwasserbeseitigung
Beschlussentwurf: Der Betriebsausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt, den Jahresüberschuss 2021 des Betriebes Abwasserbeseitigung in Höhe von 935.757,95 € an den allgemeinen Haushalt abzuführen.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Betriebsausschuss für die Betriebe "Abwasserbeseitigung" und "Freizeitbad" sowie Ausschuss für den Bauhof	28.11.2022	öffentlich
Rat	16.12.2022	öffentlich

Sachverhalt:

Auf den Prüfungsbericht 2021 sowie auf die Beratungen im nichtöffentlichen Teil dieser Sitzung wird verwiesen.

Mit Hinweis auf den Grundsatzbeschluss des Rates vom 04.09.2007 soll der Jahresüberschuss – wie bereits in den Vorjahren – in voller Höhe an den Haushalt der Stadt abgeführt werden, um einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten.

Finanzielle Auswirkungen:

Wie dargestellt

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I	III	
Kenntnis genommen		gez.	

 Bürgermeister o.V.i.A.

 Sebastian Müller



Vorlage

Datum: 11.11.2022

Vorlage FB I/4586/2022

TOP	Betreff Eigenkapitalrückführung 2022 des Eigenbetriebs Abwasser an die Schloss-Stadt Hückeswagen
Beschlussentwurf: Der Betriebsausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt, die Rückführung aus früheren Gewinnen der Jahre 1989 bis 2005 in Höhe von 111.348,25 € an den städtischen Haushalt durchzuführen.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Betriebsausschuss für die Betriebe "Abwasserbeseitigung" und "Freizeitbad" sowie Ausschuss für den Bauhof	28.11.2022	öffentlich
Rat	16.12.2022	öffentlich

Sachverhalt:

Der Wirtschaftsplan des Jahres 2022 des Betriebes Abwasserbeseitigung sieht eine Rückführung vergangener Gewinne in Höhe von 100.000 € an die Schloss-Stadt Hückeswagen vor. Der Plan wurde am 22.02.2022 vom Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen beschlossen.

Im Haushaltsplan der Schloss-Stadt allerdings wurde der verbliebene Betrag in Höhe von 111.348,25 € im Jahr 2022 eingeplant, so dass die Ausschüttung auch in dieser Höhe durchgeführt werden soll. Es handelt sich hier um die letzten Gelder aus früheren Gewinnen des Abwasserbetriebes.

Die Rückführung aus bisher nicht erfolgten Gewinnabführungen der Jahre 1989 bis 2005 wird bei der Schloss-Stadt zur Haushaltskonsolidierung benötigt und muss daher im Dezember durchgeführt werden.

Der restliche Anteil an früheren Gewinnen in Höhe von 111.348,25 € wird daher an den städtischen Haushalt abgeführt.

Finanzielle Auswirkungen:

Wie dargestellt.

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Sebastian Müller

Jahresüberschüsse Betrieb Abwasser alte Jahre in allg. Rücklage
 (Ausgliederung zum 01.01.1989)

Jahr	Gewinn DM	Gewinn €	Beschluss	Einstellung allg. Rücklage
1989	326.878,35	167.130,25	14.12.1990	34.194,36
1990	438.921,36	224.416,93	14.11.1991	59.471,27
1991	46.503,01	23.776,61	18.12.1992	761,95
1992	378.217,40	193.379,49	23.11.1993	33.175,95
1993	377.234,80	192.877,09	15.12.1994	112.499,94
1994	782.351,99	400.010,22	28.11.1995	198.258,47
1995	886.718,69	453.372,07	26.11.1996	294.388,88
1996	1.068.367,34	546.247,55	19.12.1997	311.293,80
1997	1.202.384,77	614.769,57	24.11.1998	381.697,96
1998	1.180.741,41	603.703,50	25.11.1999	501.445,12
1999	1.134.992,21	580.312,30	29.11.2000	486.490,24
2000		663.839,31	27.11.2001	661.839,31
2001		456.702,96	25.11.2002	455.680,38
2002		496.830,23	25.11.2003	494.830,23
2003		505.228,19	06.12.2004	503.228,19
2004		555.435,89	24.11.2005	554.435,89
2005		631.656,32	21.11.2006	630.656,32
Einstellung in die allg. Rücklage seit Ausgliederung				5.714.348,25
Ausschüttung in 2014				-1.600.000,00
Ausschüttung in 2015				-2.200.000,00
Ausschüttung in 2016				-700.000,00
Ausschüttung in 2017				-400.000,00
Ausschüttung in 2018				-200.000,00
Ausschüttung in 2019				-200.000,00
Ausschüttung in 2020				-200.000,00
Rest nicht abgeführte Gewinne zum 31.12.2020				214.348,25
Ausschüttung in 2021				-103.000,00
Rest nicht abgeführte Gewinne zum 31.12.2021				111.348,25

Seit dem Geschäftsjahr 2006 wurden die Gewinne an die Schloss-Stadt Hückeswagen sofort abgeführt.



Vorlage

Datum: 11.11.2022

Vorlage FB I/4587/2022

TOP	Betreff 6. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 21.12.2015
Beschlussentwurf: Der Betriebsausschuss „Abwasserbeseitigung“ und Ausschuss für den Bauhof empfiehlt / der Rat beschließt den beigefügten 6. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 21.12.2015.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Betriebsausschuss für die Betriebe "Abwasserbeseitigung" und "Freizeitbad" sowie Ausschuss für den Bauhof	28.11.2022	öffentlich
Rat	16.12.2022	öffentlich

Sachverhalt:

Gebührenbedarfsberechnungen:

Die Gebührenbedarfsberechnungen für die Abwasserbeseitigungsgebühren 2023 (siehe Anlage A 1) unterteilen sich in eine Berechnung für die Kanalbenutzer und Inhaber geschlossener Gruben sowie in eine Berechnung für Kleinkläranlagen.

Insgesamt ist zwischen nachstehenden Gebührensätzen zu unterscheiden:

Schmutzwassergebühr (Kanalbenutzer):

Gebühr für das Einleiten von Schmutzwasser in die öffentliche Kanalisation

Schmutzwassergebühr (Kanalbenutzer) bei gleichzeitiger Mitgliedschaft im Wupperverband:

Gebühr für das Einleiten von Schmutzwasser in die öffentliche Kanalisation; der an den Wupperverband zu entrichtende Beitrag wird von der Kanalbenutzungsgebühr in Abgang gebracht, jedoch maximal bis zur Höhe von 1,55 €/cbm für 2023.

Niederschlagswassergebühr (Kanalbenutzer):

Gebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation

Schmutzwassergebühr für Inhaber geschlossener Gruben:

Gebühr für die Klärung des Grubeninhalts im Klärwerk

Ausfuhrgebühr für Inhaber geschlossener Gruben:

Kosten der Grubenausfuhr durch den Unternehmer

Schmutzwassergebühr für normale Kleinkläranlagen / Kleineinleiter:

Gebühr zur Abdeckung der Kosten des Wupperverbandes (Klär- und Vorhaltekosten) sowie der Allgemeynkosten der Verwaltung

Ausfuhrgebühr für normale Kleinkläranlagen / Kleineinleiter:

Kosten der Grubenausfuhr durch den Unternehmer

Schmutzwassergebühr für vollbiologische Anlagen:

Gebühr zur Abdeckung der Kosten des Wupperverbandes (Klär- und Vorhaltekosten) sowie der Allgemeynkosten der Verwaltung

Ausfuhrgebühr für vollbiologische Anlagen:

Kosten der Grubenausfuhr durch den Unternehmer

Der Frischwasserverbrauch liegt im Mittel der Jahre 2014 bis 2021 bei etwa 664.000 Kubikmeter, so dass für das Jahr 2023 ebenfalls wie in den Vorjahren von einem Frischwasserverbrauch in Höhe von rd. 660.000 Kubikmetern ausgegangen wird.

Bei der Kalkulation der Gebühren ist § 6 Abs. 2 KAG zu beachten, wonach Gebührenüberschüsse bzw. –fehlbeträge innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren auszugleichen sind. Der **Gebührenausgleichsbestand** Abwasser ist in drei Kategorien abgebildet. Diese weisen folgende Bestände und Bestandsveränderungen aus:

Bestandsart	01.01.2022	Veränd.'22	Bestand 31.12.2022	Veränd.'23	Bestand 31.12.2023
Bestand Kanalbenutzer / Inhaber geschlossener Gruben	1.032.763 €	-381.281 €	651.482 €	-249.761 €	401.722 €
Bestand Kleinkläranlagen u. vollbiologische Anlagen	33.583 €	-32.170 €	1.413 €	-1.413 €	-0 €
Bestand Niederschlagswasser	994.978 €	-215.796 €	779.182 €	-222.708 €	556.474 €
Summe	2.061.324 €	-629.246 €	1.432.077 €	-473.882 €	958.196 €

Der Ausgleichsbestand zum 01.01.2022 beträgt rd. 2.061 T€. Der Gebührenabschluss 2021 hat mit einem Überschuss abgeschlossen. Dieser wird - wie in den Vorjahren - in der Kalkulation der Gebühren 2023 und folgende eingesetzt, um annähernd Gebührenstabilität zu gewährleisten.

Die Aufwendungen in der Gebührenkalkulation 2023 sinken grundsätzlich in Summe gegenüber 2022 von 4.622.525 € auf 4.376.393 € (./. 246.123 €) im Wesentlichen aufgrund des verminderten kalkulatorischen Zinssatzes. Dem gegenüber stehen jedoch erhöhte Aufwendungen, die letztlich zu einem leichten Anstieg der Schmutzwassergebühren führen. Die we-

sentlichen Abweichungen einzelner Kostenansätze im Vergleich zum Vorjahr werden nachstehend erläutert:

Konto	Bezeichnung	Erläuterung
501200	Personalaufwendungen	Die Personalaufwendungen steigen auf 223 T€, da der kalkulierte Personalbedarf zur fachgerechten Erfüllung der Aufgaben steigt .
523100	Aufwendungen Unterhaltung Grundstücke./Gebäude	Die Aufwendungen sinken um 50 T€, trotzdem ist der Ansatz höher als in früheren Jahren, da die Kanalsanierung 2022 zu großen Teilen erst 2023 bezahlt wird.
528908	Leistungen Bauhof	Es handelt sich um die Leistungen des interkommunalen Bauhofes. Die Leistungen steigen im Vergleich zur Kalkulation 2022 um 80 T€ deutlich an. Dies liegt unter anderem an deutlich gestiegenen gesetzlichen und technischen Anforderungen, Energie- und Fahrzeugkosten sowie an der ab 01.01.2023 zusätzlich anfallenden Umsatzsteuer gem. § 2 b UStG.
529200	Verbandsumlagen	Nach Angaben des Wupperverbandes werden die Umlagen nach zuletzt langjähriger Kostenkontinuität nunmehr aufgrund der allgemeinen Kostensteigerungen leicht ansteigen
529902	Verschmutzerbeitrag B	Der Verschmutzerbeitrag B wird nach dem vorl. Wirtschaftsplan des Wupperverbandes gegenüber der Kalkulation 2022 um etwa 25 T€ steigen.
529922	Kosten der Grubenausfuhr	Die Kosten für die Grubenausfuhr steigen aufgrund deutlich erhöhter Aufwendungen für das Fremdunternehmen. Da die Gebühren zuvor für 2020 bis 2022 kalkuliert wurden hatte sich dies bislang nur geringfügig ausgewirkt. Nunmehr muss kostendeckend kalkuliert werden und dadurch wird die reine Ausfuhr deutlich teurer.
529930	Kosten Veranlagungsverfahren BEW	Es entstehen weiterhin Kosten für die Bereitstellung der Verbrauchsdaten durch die BEW i.H.v. 27 T€.
529931	Fortschreibung Abwasserbeseitigungskonzept	Für die turnusgemäße Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes wurden 20 T€ eingeplant.
572100-576100	Abschreibung auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	Die Abschreibungen steigen aufgrund von Investitionen in das Anlagevermögen leicht.
	Kalkulatorische Verzinsung	Die kalkulatorische Verzinsung sinkt aufgrund der absehbar geänderten Rechtslage und es ergibt sich in Anlehnung an den Gesetzentwurf eine Senkung des kalk. Zinssatzes auf 3,20 %. Dies führt zu einer Entlastung des Gebührenhaushaltes um etwa 440 T€. Sollte wider Erwarten ein abweichender kalkulatorischer Zinssatz festgelegt werden, so würde dies im Rahmen der Nachkalkulation berücksichtigt und würde dem Gebührenzahler im darauf folgenden Jahr 2024 wieder zugutekommen.

Aufgrund der Veränderung der Kubikmeter Frischwasser, der vorgenannten Aufwendungen (siehe auch Anlage A 2) und dem Abbau von Überschüssen aus den Vorjahren ergeben sich für 2023 die nachstehend dargestellten Gebühren (auf die beigefügte Gebührenbedarfsberechnung - Anlage A 1 - wird verwiesen).

Gebührenpflichtige	2022 festgesetzt EURO/m ³	für 2023 ermittelt EURO/m ³	Verwaltungs- vorschlag EURO/m ³	mehr weniger (-) EURO/m ³	mehr weniger (-) %
- Kanalbenutzer (Schmutzwasser / Nichtmitglied Wupperverband)*	3,96	4,4365	4,05	0,09	2,27
- Niederschlagswassergebühr [€/m ²]	0,99	1,0600	0,90	-0,09	-9,09
- Inhaber geschlossener Gruben (Schmutzwasser)	2,40	4,7186	2,51	0,11	4,58
- Inhaber geschlossener Gruben (Ausfuhrgebühr)	18,00	41,5704	41,00	23,00	127,78
*) Diese Gebühr vermindert sich bei Mitgliedern des Wupperverbandes um 1,55 EURO/m ³ (2022: 1,49 EURO/m ³), maximal aber um den an diesen gezahlten Beitrag.					
- Kleinkläranlagen/Kleineinleiter (Schmutzwasser)	3,09	8,2397	3,15	0,06	1,94
- Kleinkläranlagen (Ausfuhrgebühr)	18,00	41,6352	41,00	23,00	127,78
- vollbiologische Anlagen (Schmutzwasser)	1,42	1,5977	1,44	0,02	1,41
- vollbiologische Anlagen (Ausfuhrgebühr)	18,00	41,5606	41,00	23,00	127,78

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Sachverhalt

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I	III	
Kennntnis genommen		gez.	

Bürgermeister o.V.i.A.

Sebastian Müller

Anlagen:

Anlage 1: Gebührenbedarfsberechnung Abwasserbeseitigung 2023 FB-I

Anlage 2: Kostenzusammenstellung Abwasserbeseitigung 2023 FB-I

Anlage 3: 6. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren,
Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der
Schloss-Stadt Hückeswagen vom 21.12.2015

Schmutzwasser- und Ausführgebühren Kanalbenutzer und Inhaber geschlossener Gruben				
	Schmutzwasser Kanalbenutzer		Inhaber geschlossener Gruben	
	ohne Verbandslasten	nur Verbandslasten	Schmutzwasser	Grubenausfuhr
Spalte aus Übersicht Kostenzusammenstellung	15	15	4	5
Kosten [€]	1.772.504	911.580	8.343	45.212
abzgl. Kostenerstattung Wupperverband [€]	-21.060	-11.560	---	---
Nettokosten [€]	1.751.444	900.020	8.343	45.212
Menge [m ³]	606.514	581.100	2.632	1.088
Nettokosten / Menge [€/m ³]	2,8877	1,5488	3,1698	41,5704
Gebührenmehr-/minderbelastung aus Vorjahren [€/m ³]	-0,3810	0,0000	-2,2036	-0,5609
Schmutzwasser Kanalbenutzer [€/m ³]	4,05			
Schmutzwasser geschl. Gruben [€/m ³]			2,51	
Ausfuhrgebühr geschl. Gruben [€/m ³]				41,00

Schmutzwasser- und Ausführgebühren Kleinkläranlagen und vollbiologische Anlagen				
	Kleinkläranlagen/Kleineinleiter		vollbiologische Anlagen	
	Schmutzwasser	Grubenausfuhr	Schmutzwasser	Grubenausfuhr
Spalte aus Übersicht Kostenzusammenstellung	7	8	9	10
Kosten [€]	19.833	5.958	75.040	24.421
Menge [m ³]	2.407	143	46.968	588
Kosten / Menge [€/m ³]	8,2397	41,6352	1,5977	41,5606
Gebührenmehr-/minderbelastung aus Vorjahren [€/m ³]	-5,0893	-0,6289	-0,1541	-0,5548
Schmutzwasser Kleinkläranlagen [€/m ³]	3,15			
Ausfuhr Kleinkläranlagen [€/m ³]		41,00		
Schmutzwasser vollbiologische Anlagen [€/m ³]			1,44	
Ausfuhr vollbiologische Anlagen [€/m ³]				41,00

Niederschlagswassergebühr		
	Niederschlags- wasser	
Spalte aus Übersicht Kostenzusammenstellung	16	
Kosten [€]	1.513.502	
Menge [m ²]	1.427.821	
Kosten / Menge [€/m ²]	1,0600	
Gebührenmehr-/minderbelastung aus Vorjahren [€/m ³]	-0,1560	
Niederschlagswassergebühr [€/m ²]	0,90	

Konto	Bezeichnung	Kosten 2023[EUR]	Abwassergebühr geschlossene Gruben	Ausfuhrgebühr geschlossene Gruben	Kleininleiterabgabe	Abwassergebühr Kleinkläranlagen	Ausfuhrgebühr Kleinkläranlagen	Abwassergebühr vollbiologische Anlagen	Ausfuhrgebühr vollbiologische Anlagen	Summe Vorabzüge	Umlagefähige Kosten Kanalbenutzer	SW [%]	NW [%]	SW [EUR]	Anteil Kanal-West [%]	Anteil Kanal-West [€]	Anteil Kanal-Stadt [€]	NW [EUR]
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	15a	15b	15c	16
50	Personalaufwendungen	222.880	7.730			8.690		960		17.380	205.500	59,44%	40,56%	122.149	6,51%	7.952	114.197	83.351
522100	Aufwendungen für Strom	55.000								0	55.000	100,00%	0,00%	55.000		15.400	39.600	0
522770	Aufwendungen für Wasser	2.800								0	2.800	100,00%	0,00%	2.800		720	2.080	0
522800	Aufwendungen für Abwasser	0								0	0	100,00%	0,00%	0		0	0	0
523100	Aufw.f.d. Unterhaltg.Grundst./Gebäude	290.000								0	290.000	62,50%	37,50%	181.250	5,67%	10.277	170.973	108.750
523300	Aufw.f.d. Unterhaltg. Masch./techn. Anl.	60.000								0	60.000	99,60%	0,40%	59.760	5,67%	3.388	56.372	240
525200	Erstattung an Land																	
	Niederschlagswasserabgabe	9.000								0	9.000	0,00%	100,00%	0		0	0	9.000
	Kleininleiterabgabe	2.500				2.500				2.500	0	0,00%	0,00%	0		0	0	0
525300	Erstattung an Kommunen																	
	Kosten GIS	0								0	0	59,44%	40,56%	0	11,33%	0	0	0
	Erst. von Verwaltungskostenbeiträgen	246.365	470	2.560	0	990	340	4.240	1.380	9.980	236.385	59,44%	40,56%	140.507	6,51%	9.147	131.360	95.878
525400	Erstattungen an Zweckverbände																	
	Kosten SAP	5.000	10	52	0	20	7	86	28	203	4.797	59,44%	40,56%	2.851	6,51%	186	2.665	1.946
528908	Leistung Bauhof Shared Services	200.000								0	200.000	52,72%	47,28%	105.440	11,33%	11.946	93.494	94.560
529100	Sonst. Aufwendungen für Dienstleistg.																	
529902	Verschmutzerbeitrag B	321.020								0	321.020	0,46%	99,54%	1.480		0	1.480	319.540
529901	Kooperation Wuppervverband	28.000								0	28.000	59,44%	40,56%	16.643	11,33%	1.886	14.757	11.357
529920	Kosten für Gutachten etc.	25.000								0	25.000	50,00%	50,00%	12.500		0	12.500	12.500
529921	Kosten der Grubenüberwachung	2.500				2.500				2.500	0	0,00%	0,00%	0		0	0	0
529922	Kosten der Grubenausfuhr	70.000		41.870			5.510		22.620	70.000	0	0,00%	0,00%	0		0	0	0
529923	Reinigung Entwässerungsanlagen (PS)	25.000								0	25.000	100,00%	0,00%	25.000	11,33%	2.833	22.167	0
529924	Reinigung Kanalnetz (Kanalleitungen)	35.000								0	35.000	52,72%	47,28%	18.452	11,33%	2.091	16.361	16.548
529925	Überwachung Indirekteinleiterkataster	1.500								0	1.500	100,00%	0,00%	1.500		0	1.500	0
529926	Dichtigkeitsprüfung von Grundstücksentwäss.	1.000								0	1.000	52,72%	47,28%	527	11,33%	60	467	473
529927	Aufwendungen EDV, Datenbanken	4.700								0	4.700	59,44%	40,56%	2.794	11,33%	317	2.477	1.906
529928	Abwasseruntersuchungen	1.500								0	1.500	98,00%	2,00%	1.470	11,33%	167	1.303	30
529929	Fernaugeuntersuchungen	35.000								0	35.000	52,72%	47,28%	18.452	11,33%	2.091	16.361	16.548
529930	Kosten Veranlagungsverfahren BEW [SW]	27.000	50	280	0	110	40	460	150	1.090	25.910	100,00%	0,00%	25.910	6,51%	1.687	24.223	0
529931	Fortschreibung Abwasserbeseitigungskonzept	20.000								0	20.000	59,44%	40,56%	11.888	11,33%	1.347	10.541	8.112
529933	Aktualisierung Flächen NSW	0								0	0	0,00%	100,00%	0		0	0	0
541200	Aufwendungen für Aus-/Fortbildung	2.500	5	26	0	10	4	43	14	102	2.398	59,44%	40,56%	1.425	6,51%	93	1.332	973
541300	Aufwendungen für übernomm. Reisekosten	200	0	2	0	1	0	3	1	7	193	59,44%	40,56%	115	6,51%	7	108	78
541700	Personalnebenaufwendungen	100	0	1	0	0	0	2	1	4	96	59,44%	40,56%	57	6,51%	4	53	39
542100	Mieten, Pachten, Erbbauzins	3.150								0	3.150	100,00%	0,00%	3.150		325	2.825	0
542200	Leasing	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	59,44%	40,56%	0	6,51%	0	0	0
542310	Bankgebühren	2.000	4	21	0	8	3	34	11	81	1.919	59,44%	40,56%	1.141	6,51%	74	1.067	778
542700	Prüfung, Beratung, Rechtsschutz	20.000	38	208	0	80	28	344	112	810	19.190	59,44%	40,56%	11.407	6,51%	743	10.664	7.783
543100	Büromaterial	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	59,44%	40,56%	0	6,51%	0	0	0
543300	Zeitungen und Fachliteratur	500	1	5	0	2	1	9	3	21	479	59,44%	40,56%	285	6,51%	19	266	194
543400	Porto	3.500	7	36	0	14	5	60	20	142	3.358	59,44%	40,56%	1.996	6,51%	130	1.866	1.362
543500	Telefon	4.500	9	47	0	18	6	77	25	182	4.318	59,44%	40,56%	2.567	6,51%	167	2.400	1.751
543900	Sonstige Geschäftsaufwendungen	1.500	3	16	0	6	2	26	8	61	1.439	59,44%	40,56%	855	6,51%	56	799	584
544100	Versicherungsbeiträge	250								0	250	100,00%	0,00%	250		90	160	0
544120	Unfallversicherung	450	1	5	0	2	1	8	3	20	430	59,44%	40,56%	256	6,51%	17	239	174
544300	Beitr. zu Wirtschafts- Berufsvetretg.	8.000	15	83	0	32	11	138	45	324	7.676	59,44%	40,56%	4.563	6,51%	297	4.266	3.113
570000	Kalkulatorische Abschreibung	1.007.131								0	1.007.131	62,67%	37,33%	631.169				375.962
000000	Kalkulatorische Verzinsung	558.348								0	558.348	55,23%	44,77%	308.375				249.972
	Zwischensumme 1	3.302.893	8.343	45.212	0	14.983	5.958	6.490	24.421	105.407	3.197.486			1.773.984		73.517	760.923	1.423.502
529200	Verbandsumlagen für Dienstleistungen																	
	Abwasserabgabe Schmutzwasser	44.000								0	44.000	100,00%	0,00%	44.000	4,44%	1.954	42.046	0
	Anteil am Zuflusskontingent	90.000								0	90.000	0,00%	100,00%	0		0	0	90.000
	Verschmutzerbeitrag A	0								0	0	0,00%	100,00%	0		0	0	0
	Verschmutzerbeitrag D	866.100								0	866.100	100,00%	0,00%	866.100		38.420	827.680	0
	Fäka-Beitrag	73.400				4.850		68.550		73.400	0	0,00%	0,00%	0		0	0	0
	Zwischensumme 2	1.073.500	0	0	0	4.850	0	68.550	0	73.400	1.000.100			910.100		40.374	869.726	90.000
	Gesamtsumme	4.376.393	8.343	45.212	0	19.833	5.958	75.040	24.421	178.807	4.197.586			2.684.084		113.891	1.630.649	1.513.502

6. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 21.12.2015

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), , der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), und der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen in seiner öffentlichen Sitzung am XX.XX.2022 folgenden 6. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 21.12.2015 als Satzung beschlossen:

§ 1

§ 11 Gebührensätze

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Schmutzwasser für Kanalbenutzer:

Die Gebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser jährlich 4,05 €.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Niederschlagswasser (Kanal- oder öffentliche Versickerungsanlage):

Die jährliche Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche 0,90 €. Reduzierte Gebührensätze sind in § 5 beschrieben.

Absatz 3 a, b und c erhalten folgende Fassung:

(3) Gebührensätze für nicht an das Kanalnetz angeschlossene Grundstücke (§ 3 Abs. 4):

a) Ausfuhr von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und vollbiologischen Kleinkläranlagen:
Die Gebühr beträgt 41,00 € für jeden abgefahrenen Kubikmeter Klärschlamm. Die Gebührenpflicht entsteht abweichend von § 6 mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.

b) Abspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben:
Die Gebühr beträgt 41,00 € für jeden ausgepumpten und abgefahrenen Kubikmeter. Die Gebührenpflicht entsteht abweichend von § 6 mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.

c) Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben:

Die Gebühr beträgt je verbrauchten Kubikmeter Frischwasser:

bei vollbiologischen Kleinkläranlagen	1,44 €
bei Kleinkläranlagen/Kleineinleiter	3,15 €
bei abflusslosen Gruben	2,51 €

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Verringerter Gebührensatz für Wupperverbandsmitglieder:

Die anrechnungsfähigen Verbandslasten werden auf 1,55 €/m³ Schmutzwasser festgesetzt. die Ermäßigung erfolgt jedoch höchstens bis zur Höhe des tatsächlich entrichteten Betrages an den Wupperverband.

§ 2

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2023 in Kraft.



Vorlage

Datum: 30.11.2022
Vorlage FB III/4599/2022

TOP	Betreff Verordnungen über verkaufsoffene Sonntage
Beschlussentwurf: Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen beschließt die beiliegende <ul style="list-style-type: none">• Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Frühlingsfestes• Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Altstadtfestes• Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Martinsmarktes• Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Weihnachtsmarktes	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	16.12.2022	öffentlich

Sachverhalt:

Sachverhalt:

Gemäß § 6 Abs. 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG) NRW sind vier verkaufsoffene Sonn- oder Feiertage aus besonderem Anlass (Feste, Märkte, Messen o.ä.) im Jahr zulässig. Diese sind durch Verordnung von der örtlichen Ordnungsbehörde festzusetzen.

Die Werbegemeinschaft Hückeswagen hat für das Jahr 2023 die Festlegung der vier folgenden verkaufsoffenen Sonntage beantragt:

- 05.03.2023 aus Anlass des Frühlingsfest
- 10.09.2023 aus Anlass des Altstadtfestes
- 05.11.2023 aus Anlass des Martinsmarktes;
- 10.12.2023, aus Anlass des Weihnachtsmarktes.

Von der Verordnungsermächtigung zur Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen darf nach der geltenden Erlasslage und höchstrichterlicher Rechtsprechung zur Wahrung des Sonn- und Feiertagsschutzes nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Ladenöffnung gegenüber der anlassgebenden Veranstaltung nur untergeordnete Bedeutung hat. Dies kann regelmäßig nur

dann angenommen werden, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt wird. Zudem muss der Besucherstrom, den der Markt für sich genommen auslöst, die Zahl derjenigen Besucher übersteigen, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kommen.

Vor diesem Hintergrund wurden die beantragten Verkaufsöffnungen einer eingehenden Prüfung unterzogen.

Wie den Begründungen zu den jeweiligen Verordnungen entnommen werden kann, sind die erforderlichen Voraussetzungen für eine Sonntagsöffnung aus Sicht der Verwaltung bei allen beiden Veranstaltungen erfüllt. Der Bereich der Ladenöffnungen ist auf den Stadtkern begrenzt, also auf das nahe Umfeld der Veranstaltungen.

Die zu beteiligenden Stellen (Verbände, Kammern, Kirchen, Gewerkschaften) wurden um Stellungnahme gebeten.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage lag noch keine Stellungnahme vor.

Die jeweils aktuelle Corona-Situation wird bei der Entscheidung über die tatsächliche Durchführung berücksichtigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Keine Auswirkungen ersichtlich

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Roland Kissau

Anlagen:

Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass mit Begründungen

Ö 12

Altstadtfest

Nach § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) können die Gemeinden durch ordnungsbehördliche Verordnung an jährlich höchstens 4 Sonn- oder Feiertagen eine Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen bis zur Dauer von fünf Stunden freigeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken.

Innerhalb der Gemeinde dürfen insgesamt nicht mehr als elf Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden.

Erfolgt die Freigabe beschränkt auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige, darf nur ein Adventssonntag je Bezirk, Ortsteil und Handelszweig freigegeben werden, insgesamt dürfen jedoch nicht mehr als zwei Adventssonntage je Gemeinde freigegeben werden.

Von der Verordnungsermächtigung zur Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen darf zur Wahrung des Sonn- und Feiertagsschutzes nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Ladenöffnung gegenüber der anlassgebenden Veranstaltung nur untergeordnete Bedeutung hat. Dies kann regelmäßig nur dann angenommen werden, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt wird. Zudem muss der Besucherstrom, den der Markt für sich genommen auslöst, die Zahl derjenigen Besucher übersteigen, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kommen.

Vor diesem Hintergrund müssen die beantragten Verkaufsöffnungen einer eingehenden Prüfung unterzogen werden.

Für den Sonntag des Altstadtfestes am 10.09.2023 hat die Werbegemeinschaft die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags beantragt.

Das Altstadtfest findet seit 1976 am 2. Septemberwochenende (freitags bis sonntags) statt und gilt daher als Traditionsveranstaltung. Veranstalter ist die Schloss-Stadt Hückeswagen. Inzwischen nehmen ca. 160 Aussteller/Betreiber teil. Es werden verschiedenste Waren (überwiegend Trödel) und eine Vielzahl von Speisen und Getränken angeboten. Auf der Bühne finden verschiedenste Aktionen im Rahmen der Veranstaltung statt (Livekonzerte, Aufführungen von Chören, Tanzgruppen und Sportvereinen usw.). Das Altstadtfest findet in der kompletten historischen Altstadt statt.

Die Gesamtfläche der Veranstaltung übersteigt die Fläche der geöffneten Ladenlokale deutlich.

Aufgrund der Erfahrungen der Vergangenheit (Beobachtungen der Ordnungsbehörde) ist mit ca. 20.000 Besuchern aus Hückeswagen und dem Umland über den Veranstaltungszeitraum verteilt zu rechnen, die die Veranstaltung unabhängig von einer Verkaufsöffnung besuchen.

Bei der beabsichtigten Ladenöffnung am Sonntag, den 10.09.2023 im Zeitraum von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr handelt es sich daher lediglich um eine flankierende Maßnahme.

Von der Werbegemeinschaft wird darauf hingewiesen, dass die Verkaufsöffnungen im Rahmen der angeführten Veranstaltungen vorrangig nicht dem zusätzlichen Verkauf an dem betreffenden Sonntag dienen, sondern ein wichtiges Instrument der Kundenpflege darstellen. Es befinden sich mehr und auch andere Menschen aufgrund der Veranstaltungen in der Innenstadt, mit denen die Händler ins Gespräch treten können, um deren Wünsche und Bedürfnisse zu erörtern.

Somit bestehen aus Sicht der Verwaltung keine Bedenken gegen die geplante Ladenöffnung, zumal in der Verordnung die Ladenöffnung auf den Stadtkern beschränkt ist. Der räumliche Zusammenhang ist somit ebenfalls gegeben.

Für das Jahr 2023 wird der Erlass der vorgelegten Verordnung empfohlen.

Ö 12

Frühlingsfest

Nach § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) können die Gemeinden durch ordnungsbehördliche Verordnung an jährlich höchstens 4 Sonn- oder Feiertagen eine Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen bis zur Dauer von fünf Stunden freigeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken.

Innerhalb der Gemeinde dürfen insgesamt nicht mehr als elf Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden.

Erfolgt die Freigabe beschränkt auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige, darf nur ein Adventssonntag je Bezirk, Ortsteil und Handelszweig freigegeben werden, insgesamt dürfen jedoch nicht mehr als zwei Adventssonntage je Gemeinde freigegeben werden.

Von der Verordnungsermächtigung zur Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen darf zur Wahrung des Sonn- und Feiertagsschutzes nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Ladenöffnung gegenüber der anlassgebenden Veranstaltung nur untergeordnete Bedeutung hat. Dies kann regelmäßig nur dann angenommen werden, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt wird. Zudem muss der Besucherstrom, den der Markt für sich genommen auslöst, die Zahl derjenigen Besucher übersteigen, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kommen.

Vor diesem Hintergrund müssen die beantragten Verkaufsöffnungen einer eingehenden Prüfung unterzogen werden.

Für das Frühlingsfest am 05.03.2023 hat die Werbegemeinschaft die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags beantragt. Veranstalter des Frühlingsfestes in der Islandstraße ist die Werbegemeinschaft Hückeswagen. Das Frühlingsfest wird seit ca. 15 Jahren durchgeführt und gilt daher als Traditionsveranstaltung.

Es wird ein Blumen-/Gartenmarkt veranstaltet.

Hierbei präsentieren sich auf den Straßen des Stadtzentrums (Etapler Platz, Bahnhofstraße, Islandstraße) zahlreiche ortsansässige/umliegende Blumenhändler und Garten-/Landschaftsbauer mit Verkaufs- und Infoständen.

Weiterhin werden Garten-/Outdoor Grills sowie E-Roller und E-Bikes vorgestellt und ausprobiert.

Ferner wird eine kleine Kirmes mit Karussell, Hüpfburg, Kindereisenbahn, Losbuden usw. veranstaltet.

Imbiss- und Getränkestände sowie weitere Info- und Verkaufsstände werden ebenfalls aufgebaut.

Die Werbegemeinschaft führt eine Verlosung durch.

Bei dieser attraktiven Veranstaltung ist mit mehreren tausend Besuchern aus Hückeswagen und dem Umland über den Tag verteilt zu rechnen, die die Veranstaltung unabhängig von einer Verkaufsöffnung besuchen.

Die Gesamtfläche der Veranstaltung übersteigt die Fläche der geöffneten Ladenlokale deutlich.

Bei der beabsichtigten Ladenöffnung am Sonntag, den 05.03.2023 im Zeitraum von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr handelt es sich daher lediglich um eine flankierende Maßnahme.

Von der Werbegemeinschaft wird darauf hingewiesen, dass die Verkaufsöffnungen im Rahmen der angeführten Veranstaltungen vorrangig nicht dem zusätzlichen Verkauf an dem betreffenden Sonntag dienen, sondern ein wichtiges Instrument der Kundenpflege darstellen. Es befinden sich mehr und auch andere Menschen aufgrund der Veranstaltungen in der Innenstadt, mit denen die Händler ins Gespräch treten können, um deren Wünsche und Bedürfnisse zu erörtern.

Somit bestehen aus Sicht der Verwaltung keine Bedenken gegen die geplante Ladenöffnung, zumal in der Verordnung die Ladenöffnung auf den Stadtkern beschränkt ist. Der räumliche Zusammenhang ist somit ebenfalls gegeben.

Für das Jahr 2023 wird der Erlass der vorgelegten Verordnung empfohlen.

Ö 12

Martinsmarkt

Nach § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) können die Gemeinden durch ordnungsbehördliche Verordnung an jährlich höchstens 4 Sonn- oder Feiertagen eine Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen bis zur Dauer von fünf Stunden freigeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken.

Innerhalb der Gemeinde dürfen insgesamt nicht mehr als elf Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden.

Erfolgt die Freigabe beschränkt auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige, darf nur ein Adventssonntag je Bezirk, Ortsteil und Handelszweig freigegeben werden, insgesamt dürfen jedoch nicht mehr als zwei Adventssonntage je Gemeinde freigegeben werden.

Von der Verordnungsermächtigung zur Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen darf zur Wahrung des Sonn- und Feiertagsschutzes nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Ladenöffnung gegenüber der anlassgebenden Veranstaltung nur untergeordnete Bedeutung hat. Dies kann regelmäßig nur dann angenommen werden, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt wird. Zudem muss der Besucherstrom, den der Markt für sich genommen auslöst, die Zahl derjenigen Besucher übersteigen, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kommen.

Vor diesem Hintergrund müssen die beantragten Verkaufsöffnungen einer eingehenden Prüfung unterzogen werden.

Für den Martinsmarkt am 05.11.2023 hat die Werbegemeinschaft die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags im Innenstadtbereich beantragt. Der Martinsmarkt findet seit über 30 Jahren an jedem 2. Sonntag im November in der Islandstraße statt und gilt daher als Traditionsveranstaltung. Veranstalter ist die Werbegemeinschaft Hückeswagen.

In der Innenstadt sind in diesem Jahr zahlreiche Aktionen geplant:

- Martinsumzug mit Pferd und Blaskapelle vom Wilhelmsplatz zu Schloss. Dort gibt es ein Lagerfeuer und Weckmänner für die Kinder
- Laternenprämierung
- Annahmestelle für die Aktion Weihnachten im Schuhkarton
- Musik durch Beale Street Jazz Band
- Neye Express fährt für die Kinder
- Glasbläser zeigen ihre Arbeit
- Imbissbuden, Baumstriezelwagen, Pizzastand, Maronen- und Mandelverkauf
- Sparkasse kommt mit dem Kaffeemobil
- Landfrauen verkaufen Kaffee und Kuchen
- Jugendzentrum macht Popcorn und Zuckerwatte
- Gewinnspiel: Gutscheine zum Gansessen
- Kindergarten Rappelkiste: Grillen, Waffeln backen, Glühwein und Kaffee
- Kulturhaus Zach präsentiert Kunstausstellung
- Teestand mit Verkostung und Verkauf
- Verschiedene weitere Stände mit Keksen, Gewürzen und Nüssen
- Energetic Schmuck informiert und verkauft
- Beginn der Weihnachtsverlosungsaktion

Bei diesen attraktiven Aktionen und den Erfahrungen aus den vergangenen Jahren ist mit mehreren tausend Besuchern aus Hückeswagen und dem Umland über den Tag verteilt zu rechnen, die die Veranstaltung unabhängig von einer Verkaufsöffnung besuchen.

Die Gesamtfläche der Veranstaltung übersteigt die Fläche der geöffneten Ladenlokale deutlich.

Bei der beabsichtigten Ladenöffnung am Sonntag, den 05.11.2023 im Zeitraum von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr handelt es sich daher lediglich um eine flankierende Maßnahme.

Von der Werbegemeinschaft wird darauf hingewiesen, dass die Verkaufsöffnungen im Rahmen der angeführten Veranstaltungen vorrangig nicht dem zusätzlichen Verkauf an dem betreffenden Sonntag dienen, sondern ein wichtiges Instrument der Kundenpflege darstellen. Es befinden sich mehr und auch andere Menschen aufgrund der Veranstaltungen in der Innenstadt, mit denen die Händler ins Gespräch treten können, um deren Wünsche und Bedürfnisse zu erörtern.

Somit bestehen aus Sicht der Verwaltung keine Bedenken gegen die geplante Ladenöffnung, zumal in der Verordnung die Ladenöffnung auf den Stadtkern beschränkt ist. Der räumliche Zusammenhang ist somit ebenfalls gegeben.

Für das Jahr 2023 wird der Erlass der vorgelegten Verordnung empfohlen.

Ö 12

Weihnachtsmarkt

Nach § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) können die Gemeinden durch ordnungsbehördliche Verordnung an jährlich höchstens 4 Sonn- oder Feiertagen eine Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen bis zur Dauer von fünf Stunden freigeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken.

Innerhalb der Gemeinde dürfen insgesamt nicht mehr als elf Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden.

Erfolgt die Freigabe beschränkt auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige, darf nur ein Adventssonntag je Bezirk, Ortsteil und Handelszweig freigegeben werden, insgesamt dürfen jedoch nicht mehr als zwei Adventssonntage je Gemeinde freigegeben werden.

Von der Verordnungsermächtigung zur Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen darf zur Wahrung des Sonn- und Feiertagsschutzes nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Ladenöffnung gegenüber der anlassgebenden Veranstaltung nur untergeordnete Bedeutung hat. Dies kann regelmäßig nur dann angenommen werden, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt wird. Zudem muss der Besucherstrom, den der Markt für sich genommen auslöst, die Zahl derjenigen Besucher übersteigen, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kommen.

Vor diesem Hintergrund müssen die beantragten Verkaufsöffnungen einer eingehenden Prüfung unterzogen werden.

Für den Sonntag des Weihnachtsmarktes am 10.12.2023 hat die Werbegemeinschaft die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags beantragt.

Der Weihnachtsmarkt („Hüttenzauber“) findet seit 15 Jahren am 2. Adventswochenende (freitags bis sonntags) statt und gilt daher als Traditionsveranstaltung. In den letzten beiden Jahren konnte er aufgrund der Corona-Pandemie nicht stattfinden. Veranstalter ist das Stadtmarketing Hückeswagen. Inzwischen nehmen ca. 50 Aussteller/Betreiber teil. Es werden verschiedenste Weihnachtswaren und eine Vielzahl von Speisen und Getränken in Holzhütten angeboten. Es finden auch verschiedene Aktionen im Rahmen der Veranstaltung statt (Fackelumzug mit Nikolaus und Christkind, Kutschfahrten, lebende Krippe etc.). Der Weihnachtsmarkt findet in der Altstadt statt.

Die Gesamtfläche der Veranstaltung übersteigt die Fläche der geöffneten Ladenlokale deutlich.

In den vergangenen Jahren konnten die Veranstalter wachsende Besucherströme für die Veranstaltung verzeichnen. Dies spiegelte sich in steigenden Besucherzahlen wieder. Aus Sicht der Ordnungsbehörde haben in den letzten Jahren über den gesamten Veranstaltungszeitraum ca. 5.000 Besucher aus Hückeswagen und dem Umland den Weihnachtsmarkt besucht.

Bei der beabsichtigten Ladenöffnung am Sonntag, den 10.12.2023 im Zeitraum von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr handelt es sich daher lediglich um eine flankierende Maßnahme.

Von der Werbegemeinschaft wird darauf hingewiesen, dass die Verkaufsöffnungen im Rahmen der angeführten Veranstaltungen vorrangig nicht dem zusätzlichen Verkauf an dem betreffenden Sonntag dienen, sondern ein wichtiges Instrument der Kundenpflege darstellen. Es befinden sich mehr und auch andere Menschen aufgrund der Veranstaltungen in der Innenstadt, mit denen die Händler ins Gespräch treten können, um deren Wünsche und Bedürfnisse zu erörtern.

Somit bestehen aus Sicht der Verwaltung keine Bedenken gegen die geplante Ladenöffnung, zumal in der Verordnung die Ladenöffnung auf den Stadtkern beschränkt ist. Der räumliche Zusammenhang ist somit ebenfalls gegeben.

Für das Jahr 2023 wird der Erlass der vorgelegten Verordnung empfohlen.

Ö 12

V e r o r d n u n g

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Altstadtfestes vom 19.12.2022

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeit (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW 2006 S. 516) in der z.Zt. gültigen Fassung wird von der Schloss-Stadt Hückeswagen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 16.12.2022 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, den 10.09.2023, aus Anlass des Altstadtfestes in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr innerhalb des Stadtkerns von Hückeswagen geöffnet sein.

§ 2

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01.03.2023 in Kraft; sie verliert ihre Gültigkeit am 31.12.2023.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündigt.

Hinweis:

Aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666, SGV.NW. 2023) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Form-

vorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hückeswagen, den 19.12.2022

Schloss-Stadt Hückeswagen
als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister

Dietmar Persian

Ö 12

V e r o r d n u n g

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Frühlingsfestes vom 19.12.2022

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW 2006 S. 516) in der z.Zt. gültigen Fassung wird von der Schloss-Stadt Hückeswagen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 16.12.2022 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, den 05.03.2023, aus Anlass des Frühlingsfestes in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr innerhalb des Stadtkerns von Hückeswagen geöffnet sein.

§ 2

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01.03.2023 in Kraft; sie verliert ihre Gültigkeit am 31.12.2023.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündigt.

Hinweis:

Aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666, SGV.NW. 2023) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Form-

vorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hückeswagen, den 19.12.2022

Schloss-Stadt Hückeswagen
als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister

Dietmar Persian

Ö 12

V e r o r d n u n g

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Martinsmarktes vom 19.12.2022

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeit (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW 2006 S. 516) in der z.Zt. gültigen Fassung wird von der Schloss-Stadt Hückeswagen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 16.12.2022 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, den 05.11.2023, aus Anlass des Martinsmarktes in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr innerhalb des Stadtkerns von Hückeswagen geöffnet sein.

§ 2

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01.03.2023 in Kraft; sie verliert ihre Gültigkeit am 31.12.2023.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündigt.

Hinweis:

Aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666, SGV.NW. 2023) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Form-

vorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hückeswagen, den 19.12.2022

Schloss-Stadt Hückeswagen
als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister

Dietmar Persian

Ö 12

V e r o r d n u n g

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Weihnachtsmarktes vom 19.12.2022

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeit (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW 2006 S. 516) in der z.Zt. gültigen Fassung wird von der Schloss-Stadt Hückeswagen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 16.12.2022 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, den 10.12.2023, aus Anlass des Weihnachtsmarktes in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr innerhalb des Stadtkerns von Hückeswagen geöffnet sein.

§ 2

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01.03.2023 in Kraft; sie verliert ihre Gültigkeit am 31.12.2023.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündigt.

Hinweis:

Aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666, SGV.NW. 2023) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Form-

vorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hückeswagen, den 19.12.2022

Schloss-Stadt Hückeswagen
als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister

Dietmar Persian